

Der Rat beschließt:

1. Die vom Rat am 14.07.2004, TOP 4, mit Wirkung vom 01.01.2004 auf 1,62 € festgesetzte Verbrauchsgebühr wird für 2005 um 0,07 € auf 1,69 € je cbm angehoben. Grundlage ist die vorliegende Kalkulation in der Erfolgsübersicht 2005.
2. 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergeunstadt am 08. Dezember 2004 folgenden 4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,69 €"

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.